



BESCHLUSSVORLAGE**Fachamt/Antragsteller/in****Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	07.02.2008	0776/08 - I/311
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.02.2008	5.3	
Bauausschuss	03.03.2008	2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.03.2008	3	
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2008	5	

Betreff:**Leitz-Park****Erster Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag mit der Leitz-Park GmbH****Anlage/n:**

Erster Nachtrag

Beschluss:

Der Erste Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Wetzlar und der Leitz-Park GmbH wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 13.02.2008

gez. Beck

Begründung:

Gemäß einer entsprechenden Vorgabe aus Abschnitt A § 1 Abs. 2 Satz 2 des mit der Leitz-Park GmbH geschlossenen städtebaulichen Vertrages (Drucksachen-Nr. 0382/07 - I/156) sind die Vertragsparteien gehalten, die im Rahmen des Projekts „Leitz-Park“ erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag festzulegen. Die anliegende Textfassung trägt dem nach Maßgabe des aktuellen Projektstandes Rechnung.

Ausgehend von der Feststellung, dass betreffend potentielle Bau- und Grünflächen im Geltungsbereich des einschlägigen Bebauungsplanes ein Ausgleichsdefizit von 1.877.967 Wertpunkten besteht (siehe Anlage 1 des Nachtrages), soll die endgültige Festlegung des Ausgleichs einer abschließenden Wertung in zeitlichem Zusammenhang mit der Baugenehmigung für den letzten Bauabschnitt vorbehalten bleiben; von daher wird es mindestens einen weiteren Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag geben. Der seitens des Vorhabenträgers angedachte Einsatz regenerativer Energien wird bei Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch/BauGB zu berücksichtigen sein.

Die dem Nachtrag als Anlage 2, 3 und 4 beigefügten Flächenbilanzen verdeutlichen die voraussichtlichen Ausgleichsdefizite für die drei Bauabschnitte. Durch den bereits nachgewiesenen Ankauf von 744.397 Ökopunkten hat der Vorhabenträger unbeschadet der endgültigen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Ausgleich für den ersten Bauabschnitt jedenfalls bewerkstelligt.